



Konzessionen für Funkanlagen auf Hochseeyachten

1. Konzessionspflicht

Wer auf einer Hochseeyacht Funkanlagen bedient, nimmt am internationalen beweglichen Seefunkdienst teil. Für das Betreiben von Funkanlagen auf dem Meer braucht es nach dem internationalen Radioreglement eine Konzession. Für Schiffe, die in amtlichen schweizerischen Registern immatrikuliert sind, wird die Konzession vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ausgestellt. Unter den Begriff Funkanlagen fallen unter anderem fix installierte und tragbare VHF-Anlagen, Grenzwellen- und Kurzwellenanlagen, Inmarsat-Anlagen, AIS-Anlagen und -Transponder, NAVTEX-Empfänger, Radar, Seenotfunkbojen (EPIRB) und Such- und Rettungsradartransponder (SART).

2. Umfang der Konzession

Die Konzession berechtigt, die in der Konzessionsurkunde aufgeführten Funkanlagen zu betreiben.

3. Zeitpunkt der Konzessionserwerbung

Die Konzession muss erworben werden, bevor eine Anlage installiert und betrieben wird.

4. Voraussetzung für die Konzessionerteilung

Für das Schiff, auf dem sich die Anlage befindet, müssen ein gültiger Flaggenschein oder eine gültige Flaggenbestätigung des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes vorhanden sein.

5. Fähigkeitsausweise

Personen, die Sprechfunkanlagen auf einer Hochseeyacht bedienen, müssen Inhaber eines vom BAKOM anerkannten Fähigkeitsausweises sein.

Für das Bedienen von GMDSS-Anlagen wird, je nach Ausrüstung, eines der folgenden Zeugnisse benötigt:

- Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate, SRC)
- Beschränkt gültiges Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (Restricted Operators Certificate, ROC).

Sie berechtigen zum Bedienen von VHF- und Inmarsat-C Anlagen.

- Allgemeines Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate, LRC)
- Allgemeines Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (General Operators Certificate, GOC)

Sie berechtigen zum Bedienen von VHF-, Grenzwellen-, Kurzwellen- und Inmarsat-C Anlagen.

6. Prüfung zur Erlangung eines Fähigkeitsausweises

Das BAKOM führt Prüfungen zum Erwerb der SRC und LRC Ausweise durch.

Informationen zu den Prüfungen sowie Anmeldeformulare befinden sich im Internet unter www.bakom.admin.ch



7. Technische Vorschriften

Für die Anlagen muss eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen.

8. Konzessionsgesuch

Konzessionsgesuche befinden sich im Internet unter www.bakom.admin.ch oder sie können beim BAKOM angefordert werden.

Das Konzessionsgesuch kann direkt am Internet ausgefüllt und dem BAKOM per E-Mail zugestellt oder ausgedruckt und per Post gesendet werden. Dem Gesuch ist für jeden Sender/Empfänger eine Kopie der Konformitätserklärung des Herstellers beizufügen.

9. Registrieren von Seenotfunkbojen (EPIRB)

Gemäss Beschluss des Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes in Basel (SSA), sollen Eigentümer von EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon) diese Notfunkbaken in eigener Verantwortung in der IBRD (International 406 MHz Beacon Registration Database) von COSPAS-SAR-SAT registrieren. In der EPIRB muss die vom BAKOM zugeteilte MMSI-Nummer einprogrammiert werden¹. Beim Erwerb einer Notfunkbake erhält der Schiffseigner vom EPIRB - Lieferanten ein Programmierungsprotokoll. Die darin aufgeführten Daten dienen der einwandfreien Identifizierung der EPIRB (Unikater Code mit 15 Stellen).

Unter dem Link www.406registration.com legt der Schiffseigner ein persönliches Benutzerkonto (Account) an, um die technischen und persönlichen Daten zu hinterlegen damit diese den MRCC zur Verfügung stehen. Eine Nachführung bzw. Anpassung sowie die Erfassung von Routen oder temporären Einsatzorten ist ebenso möglich.

Sofern auf dem Schiff ein Satellitentelefon mitgeführt wird, ist es empfehlenswert diese Angaben ebenfalls in der Datenbank unter der entsprechenden Rubrik einzutragen. Im Bedarfsfall kann das Schiff durch die Notfallorganisation direkt kontaktiert werden.

Nach erfolgter Registrierung kann ein Datenblatt mit allen gespeicherten Angaben vom System erstellt werden lassen und im PDF-Format gespeichert und ausgedruckt werden.

Diese Registrierung sowie die Datenpflege sind kostenlos. In regelmässigen Abständen versendet das System eine Aufforderung zur Datenüberprüfung. Wird der Status auf "OUT OF SERVICE" oder „ausser Betrieb“, „gestohlen“, „verkauft“, „vernichtet“, „verloren“ oder „ersetzt“ gesetzt, erfolgt keine Aufforderung. Achten Sie also bitte darauf, eine gültige E-Mail Adresse anzugeben.

Wird eine EPIRB im Occasionshandel erworben, muss der Registrierungsprozess genau gleich ablaufen. Die EPIRB muss unbedingt mit der vom BAKOM zugeteilten MMSI-Nummer umcodiert werden. Wenn der Vorbesitzer den Status dieser EPIRB in der IBRD auf „verkauft“ gesetzt hat können die Daten unter www.406registration.com entsprechend angepasst werden. Verlangen Sie die Log-In Daten des Vorbesitzers, da eine EPIRB mit derselben HEX_ID nur einmalig erfasst werden kann. EPIRB dürfen nicht leihweise auf einem anderen Schiff mitgeführt werden, es sei denn, sie werden vorübergehend für dieses andere Schiff registriert und entsprechend umcodiert (MMSI muss zu dem Schiff passen, auf welchem die EPIRB mitgeführt wird). In solchen Fällen sind die Angaben in der IBRD nachzuführen.

10. Änderungen im Bestand der Anlagen, Austausch von Anlagen

Jede Änderung im Gerätebestand sowie der Austausch von Geräten müssen dem BAKOM schriftlich mitgeteilt werden.

¹ <http://www.cospas-sarsat.int/en/documents-pro/beacon-regulations-handbook>

11. Übertragbarkeit der Konzession

Die Konzession ist nicht übertragbar; wird ein Schiff verkauft, so muss der bisherige Besitzer seine Konzession kündigen und der neue Besitzer ein Konzessionsgesuch einreichen, sofern er das Schiff unter Schweizer Flagge registrieren lässt.

12. Dauer und Erlöschen der Konzession

Die Konzession erlischt:

- a. bei Verzicht durch die Konzessionärin
- b. bei Widerruf durch die Konzessionsbehörde

Die Konzession ist auf Ende eines Kalenderjahres befristet; ohne Verzicht der Konzessionärin vor Ablauf der Konzessionsdauer erneuert sich die Konzession automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Der Verzicht kann auf Ende eines Monats erfolgen und muss dem BAKOM zum Voraus schriftlich mitgeteilt werden.

13. Gebühren

Es werden, unabhängig von der Anzahl der Anlagen, folgende Gebühren erhoben:

Einmalige Verwaltungsgebühr nach Aufwand, Stundenansatz Fr. 210.00

Jährliche Verwaltungsgebühr Fr. 144.00

Jährliche Konzessionsgebühr Fr. 48.00

Die Verwaltungs- und Konzessionsgebühren sind jährlich im Voraus zu entrichten.

Für eine Änderung der Konzession wird eine einmalige Gebühr nach Aufwand erhoben.

14. Noch Fragen ?

Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, uns anzurufen oder uns ein E-mail zu senden.

Allgemeine Fragen zur Konzessionierung, Ausweise, Prüfungstermine:

Frau M. Wasserfallen Tel: +41 58 460 58 33
e-mail: marina.wasserfallen@bakom.admin.ch

Fragen zu den Prüfungen:

Herr A. Hager Tel: +41 58 460 58 24
e-Mail: andreas.hager@bakom.admin.ch